

## **Statuten vom 29. November 2023**

### **FORTSCHRITTLICHE BÜRGERPARTEI**

#### **I. GRUNDSÄTZE**

##### **Art. 1 Zweck**

1. Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) gestaltet das öffentliche Leben unter Bewahrung der Monarchie auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung sowie des freiheitlichen, liberalen, sozialen und demokratischen Rechtsstaates zum Wohle des ganzen Volkes mit.
2. Die FBP
  - a) richtet ihre Arbeit nach den in der Verfassung niedergelegten Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns sowie nach ihren Leitlinien und ihren Programmen aus;
  - b) versucht alle gesellschaftlichen und sozialen Gruppen anzusprechen und für das politische Leben zu interessieren;
  - c) setzt sich für die Gleichberechtigung aller ein und strebt zu diesem Zwecke in allen von ihr zu besetzenden Funktionen und Mandaten einen ausgewogenen Anteil von Frauen und Männern an.

##### **Art. 2 Gleichstellung**

Wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet, sind darunter auch alle anderen Formen zu verstehen.

#### **II. RECHTSFORM**

##### **Art. 3 Verein, Sitz**

Die FBP besteht als Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Vaduz.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 Mitglieder**

1. Mitglieder der FBP können alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner werden, die keiner anderen politischen Partei angehören.
2. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung im Parteisekretariat, wobei die Anmeldung per E-Mail das Schriftlichkeitserfordernis erfüllt und Bestätigung durch das Parteipräsidium.
3. Nur Mitglieder können für die FBP kandidieren oder ein von der FBP zu vergebendes Mandat übernehmen.
4. Mit der Mitgliedschaft werden auch die Parteistatuten akzeptiert.
5. Um die Mitglieder rasch über politische Angelegenheiten sowie Aktivitäten der Partei informieren zu können, führt die FBP eine zentrale Mitgliederdatenbank. Ortsgruppen stellen der Partei alle für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zur Verfügung und informieren die Partei, wenn Anpassungen notwendig sind. Die Partei ist berechtigt, die Daten zwecks Informationen an alle Mitglieder zu aktuellen politischen Fragen und Geschehnissen, zu verwenden. Ortsgruppen haben nur Zugriff auf ihre gemeindespezifischen Mitgliederdaten. Für die Bearbeitung von Personendaten gilt das Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzerklärung der FBP.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder können in unterschiedlicher Form in der Partei mitwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Mitglieder treten aktiv für die Politik der FBP ein und können Informations-, Veranstaltungs- und Weiterbildungsangebote der Partei nutzen.

Mitglieder können ihre Anliegen im Rahmen dieser Statuten in die Partei einbringen.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit schriftlicher Austrittserklärung an das Parteisekretariat; die Austrittserklärung per E-Mail erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis.
  - b) durch Eintritt in eine andere Partei oder ihr angeschlossene oder nahestehende Organisationen;
  - c) durch Ausschluss;
  - d) durch Tod.

2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen das Statut verstösst, wissentlich die Parteiinteressen verletzt oder die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, kann durch das Präsidium aus der FBP ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid über den Ausschluss kann der Betroffene Rekurs an den Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet.

## **IV. PARTEIORGANISATION**

### **Art. 7 Parteiorgane**

1. Die Organe der FBP auf Landesebene sind:
  - a) der Parteitag;
  - b) der Landesvorstand;
  - c) die Ortsgruppenkonferenz;
  - d) das Präsidium;
  - e) die Revisionsstelle.
2. Die Organe der FBP auf Gemeindeebene sind:
  - a) die Ortsgruppenversammlung;
  - b) der Ortsgruppenvorstand.

## **A) LANDESEBENE**

### **Art. 8 Parteitag**

1. Der Parteitag setzt sich aus den Mitgliedern der FBP zusammen.
2. Die Aufgaben des Parteitages sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Politik der FBP;
  - b) Genehmigung des Partei- und eines Wahlprogrammes;
  - c) Wahl der Präsidiumsmitglieder, welche nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen;
  - d) Entlastung des Präsidiums;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Nomination der Kandidaten für Landtag und Regierung sowie der Regierungsrat-Stellvertreter;
  - g) Einführung und Bestimmung der Höhe eines Mitgliederbeitrags;
  - h) Statutenrevision;
  - i) Auflösung der Partei.
3. Der ordentliche Parteitag findet jährlich statt. Ausserordentliche Parteitage sind nach Bedarf oder über Antrag des Landesvorstandes einzuberufen.

## **Art. 9 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) der Landtagsfraktion;
  - c) den ordentlichen und stellvertretenden Regierungsmitgliedern;
  - d) den Ortsgruppenvorsitzenden;
  - e) den amtierenden Vorstehern und/oder Vizevorstehern und/oder Gemeindefraktionssprechern;
  - f) Vorstandsmitglieder der Sektionen;
  - g) den Ehrenmitgliedern;
  - h) den ehemaligen Präsidiumsmitgliedern, den ehemaligen Regierungsmitgliedern, den ehemaligen Mitgliedern der Landtagsfraktion und den ehemaligen Gemeindevorstehern;
  - i) Mitgliedern, die vom Präsidium in den Landesvorstand aufgenommen wurden.
2. Mitglieder der FBP können beim Parteipräsidium Antrag auf Aufnahme in den Landesvorstand stellen. Austritte aus dem Landesvorstand sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
3. Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen von grosser Tragweite vorbehaltlich der Zuständigkeit des Parteitages;
  - b) Beschlussfassung über die Einleitung von Referenden sowie Verfassungs- und Gesetzesinitiativen auf Landesebene sowie deren Umsetzung;
  - c) Festlegung von Abstimmungsempfehlungen im Vorfeld von Volksabstimmungen auf Landesebene;
  - d) Beschlussfassung über den Finanzbericht;
  - e) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag und Regierung zuhanden des Parteitages;
  - f) Wahl der Revisionsstelle;
  - g) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss aus der Partei.
4. Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Präsidium einberufen. 10 Mitglieder des Landesvorstandes können gemeinsam vom Präsidium die Einberufung eines Landesvorstandes verlangen. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

## **Art. 10 Ortsgruppenkonferenz**

1. Mitglieder der Ortsgruppenkonferenz sind:
  - a) die elf Vorsitzenden der Ortsgruppen;
  - b) der Präsident / die Co-Präsidenten;
  - c) die Vizepräsidenten;
  - d) der Generalsekretär.
2. Die Ortsgruppenkonferenz hat folgende Aufgaben:
  - a) Koordination der politischen Arbeit auf Landes- und Gemeindeebene;

- b) Sicherstellung des Informations- und Kommunikationsflusses zwischen den Parteiorganen auf Landesebene und den Ortsgruppenvorständen.
3. Die Ortsgruppenkonferenz tritt nach Bedarf zusammen.

## **Art. 11 Präsidium**

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
- a) der Präsident oder die Co-Präsidenten;
  - b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten;
  - c) bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer.

Mitglieder des Präsidiums von Amtes wegen sind:

- d) der Sprecher der Landtagsfraktion;
- e) der Landtagspräsident oder –vizepräsident;
- f) die Regierungsmitglieder;
- g) die Vorsitzenden oder ein Vertreter der Frauen in der FBP, der Senioren in der FBP, der Jungen FBP und der Ortsgruppenvorsitzenden in der FBP.
- h) der Generalsekretär ist nicht stimmberechtigtes Mitglied. Er berichtet in erster Linie über exekutive Themen und führt das Protokoll.

Mit den Personen aus a) und b) sollen beide Wahlkreise (Oberland und Unterland) abgedeckt sein. a) und b) setzen sich aus drei Personen zusammen – bei einem Präsidenten mit zwei Vizepräsidenten, bei Co-Präsidenten mit einem Vizepräsidenten.

2. Das Präsidium, hat folgende Aufgaben:
- a) Exekutive Leitung der Partei im Rahmen der vom Parteitag festgelegten Richtlinien;
  - b) Vertretung der Partei nach aussen;
  - c) Erstellung eines Budgets und Sicherstellung der Parteifinanzen;
  - d) Anordnung von Massnahmen äusserster Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Parteiorgane fallen;
  - e) Bestellung, Kündigung und Entlassung des Generalsekretärs und der Mitarbeiter des Parteisekretariates;
  - f) Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Parteiorganen übertragen sind;
  - g) Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und des Landesvorstandes;
  - h) die Behandlung von langfristigen strategischen, sach- oder personalpolitischen Fragen;
  - i) die Erarbeitung sachlicher Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen sowie politischer Empfehlungen und Richtlinien zuhanden anderer Parteiorgane;
  - j) die Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag und Regierung, zuhanden des Landesvorstandes;
  - k) Vorschlag von Kandidaten für Mandate in Landesinstitute und Kommissionen;
  - l) Die Beschlussfassung über Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie Festlegung von deren Aufgaben;
  - m) Durchführung von Seminaren und Workshops;
  - n) die Festlegung von Informations- und Kommunikationsstrategien;

- o) die sachliche Vorbereitung des Parteitages und der Sitzungen des Landesvorstandes;
  - p) Aufnahme von Parteimitgliedern durch Bestätigung von Mitgliedsanträgen;
  - q) Ausschluss von Parteimitgliedern.
3. Das Präsidium kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss bilden, der kurzfristiger einberufen werden und damit rascher Entscheidungen treffen kann. Dieser Ausschuss legt mittels Protokoll Rechenschaft gegenüber dem Präsidium ab.
4. Der Präsident hat folgende Aufgaben:
- a) Einberufung des Präsidiums, des Landesvorstandes, der Ortsgruppenkonferenz und des Parteitages;
  - b) Vorsitz in den Parteiorganen auf Landesebene;
  - c) Vertretung der Partei;
  - d) Beizug von Beratern oder Mitgliedern anderer Parteiorgane zu den Sitzungen des Präsidiums.

## **Art. 12 Generalsekretär**

1. Der Generalsekretär ist dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten direkt unterstellt und dem Präsidium verantwortlich.
2. Der Tätigkeitsbereich sowie die besonderen Rechte und Pflichten des Generalsekretärs werden vom Präsidium festgelegt soweit sie in diesem Statut oder dem Dienstvertrag/Pflichtenheft nicht geregelt sind.
3. Der Generalsekretär hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ansprechpartner bei der Partei;
  - b) Leitung des Parteisekretariates;
  - c) Gewährleistung der internen Organisation / der internen Abläufe;
  - d) Jegliche organisatorischen Aufgaben bzgl. des öffentlichen Auftritts der Partei;
  - e) Mitarbeit bei der strategischen und politischen Planung sowie verantwortlich für die Umsetzung;
  - f) Koordination und Umsetzung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Partei;
  - g) Teilnahme an den Sitzungen aller Parteiorgane auf Landesebene und Verantwortung für die Protokollführung;
  - h) Beratung und Unterstützung der Ortsgruppenvorstände in politischen und organisatorischen Fragen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit;
  - i) Sekretär der Landtagsfraktion – er unterstützt diese bei der politischen Arbeit.

## **B) GEMEINDEEBENE**

### **Art. 13 Ortsgruppen**

1. Die FBP gliedert sich in Ortsgruppen. In jeder Gemeinde des Landes besteht eine Ortsgruppe, die alle in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP umfasst.
2. Die Organe der Ortsgruppe sind:
  - a) die Ortsgruppenversammlung;
  - b) der Ortsgruppenvorstand.
3. Die Ortsgruppen sind Unterorganisationen der FBP auf Gemeindeebene. Sie geben sich nach Bedarf selber ein Organisationsreglement beziehungsweise eine Geschäftsordnung.

### **Art. 14 Ortsgruppenversammlung**

1. Der Ortsgruppenversammlung gehören die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP an.
2. Aufgaben der Ortsgruppenversammlung sind:
  - a) Wahl des Ortsgruppenvorstandes für eine Mandatsdauer von zwei Jahren;
  - b) Behandlung der politischen und organisatorischen Fragen im Gemeindebereich;
  - c) Nomination der Kandidaten für Vorsteher- und Gemeindewahlen sowie andere Mandate innerhalb der Gemeinde;
  - d) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtagswahlen zuhanden des Präsidiums.
3. Die Ortsgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsgruppe nach Bedarf oder auf Verlangen des Ortsgruppenvorstandes einberufen.

### **Art. 15 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
  - a) dem Ortsgruppenvorsitzenden;
  - b) dem Vorsteher und/oder dem Vizevorsteher;
  - c) einem oder mehreren Vertretern aus dem Gemeinderat;
  - d) den Landtagsabgeordneten, den Regierungsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz in der Gemeinde;
  - e) weiteren Mitgliedern.
2. Der Ortsgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung/Durchführung von Ortsgruppenversammlungen;

- b) Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Stellungnahmen oder Abstimmungsvorschläge bei Gemeinde- und Landesangelegenheiten;
  - c) Suchen von Kandidaten für Gemeinderatswahlen zuhanden der Ortsgruppenversammlung
  - d) Suchen von Kandidaten für andere Gremien der Gemeinde;
  - e) Mithilfe bei der Suche von Landtagskandidaten, in Abstimmung mit dem Präsidium oder dem zuständigen Wahlausschuss;
  - f) Ausführung von Geschäften im Auftrag des Präsidiums;
  - g) Mitarbeit bei und Umsetzung von Aktionen der Landespartei;
  - h) Erstellen von Tätigkeitsberichten zuhanden der Ortsgruppenversammlung;
  - i) Förderung des Parteilebens in der Gemeinde.
3. Der Ortsgruppenvorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ausschuss bilden, der kurzfristiger einberufen werden und damit rascher Entscheidungen treffen kann. Dieser Ausschuss legt mittels Protokoll Rechenschaft gegenüber dem Ortsgruppenvorstand ab.

## **V. ARBEITSGRUPPEN UND WAHLAUSSCHUSS**

### **Art. 16 Arbeitsgruppen**

1. Vom Präsidium werden nach Bedarf für grössere zusammenhängende Sach- oder Interessenbereiche auf Zeit Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese dienen der Information, der Diskussion und Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen sowie der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Handlungsvorschlägen.
2. Arbeitsgruppen stehen in der Regel allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern offen und setzen keine Mitgliedschaft in der FBP voraus. Arbeitsgruppenmitglieder dürfen keiner anderen politischen Partei Liechtensteins angehören.
3. Einzelheiten über die Organisation und den Umfang der Tätigkeit der Arbeitsgruppen werden vom Präsidium von Fall zu Fall bestimmt und können mit Mandat und Reglement versehen werden.

### **Art. 17 Wahlausschuss**

1. Das Präsidium setzt vor Landtagswahlen einen Wahlausschuss ein.
2. Dem Wahlausschuss gehören Präsident / Co-Präsidenten, Vizepräsidenten und der Generalsekretär an. Benötigt der Wahlausschuss zusätzliches Wissen, können durch das Präsidium zusätzliche Präsidiumsmitglieder oder weitere Mitglieder bestellt werden.

3. Der Wahlausschuss macht Vorschläge zu Handen des Präsidiums, hinsichtlich Wahlkampfplanung, -strategie, -kommunikation und der zu besetzenden Personalien, wie Landtags- und Regierungsratskandidaten.
4. Personalien für den Landtag werden mit den Ortsgruppen definiert, wobei der Wahlausschuss bzgl. der definitiven Vorschläge die Verantwortung inne hat.
5. Nach Beschluss des Präsidiums ist der Wahlausschuss für die Umsetzung und Durchführung der Landtagswahlen verantwortlich.

## **VI. SEKTIONEN**

Die Sektionen in der FBP entwickeln in Absprache mit dem Präsidium eigene Aktivitäten, beteiligen sich an der politischen Diskussion und stehen dem Präsidium beratend zur Seite.

### **Art. 18 Frauen in der FBP**

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der Frauen, besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Frauen in der FBP“.
2. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende welche die Führung der „Frauen in der FBP“ obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst.
3. Die Sektion „Frauen in der FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Die Vorsitzende oder ein delegiertes Mitglied gehört dem Präsidium an.

### **Art. 19 Senioren in der FBP**

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der älteren Generation besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Senioren in der FBP“.
2. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, welchem die Führung der „Senioren in der FBP“ obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst.
3. Die Sektion „Senioren in der FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Vorsitzende oder ein delegiertes Mitglied gehört dem Präsidium an.

## **Art. 20 Junge FBP**

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der jungen Generation besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Junge FBP“.
2. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden welchem die Führung der „Junge FBP“ obliegt. Für allfällige weitere Funktionen konstituiert sich die Sektion selbst.
3. Die Sektion „Junge FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Vorsitzende oder ein delegiertes Mitglied gehört dem Präsidium an.

## **VII. VERFAHRENSORDNUNG**

### **Art. 21 Anträge an den Parteitag**

1. Anträge an den Parteitag müssen bis spätestens sieben Tage vor Beginn beim Präsidenten schriftlich eingebracht worden sein. Fristgerecht eingelangte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.
2. Antragsberechtigt sind:
  - a) das Präsidium (ohne Fristbindung);
  - b) der Landesvorstand;
  - c) die Ortsgruppenvorstände von wenigstens zwei Ortsgruppen.
3. Dreissig stimmberechtigte Mitglieder der FBP haben das Recht, vor Eröffnung des Parteitages zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung ist vor Eintritt in die vorgesehene Tagesordnung abzustimmen.

### **Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

1. Der Parteitag muss mindestens vierzehn Tage, der Landesvorstand mindestens sieben Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In dringlichen Fällen können diese Fristen verkürzt werden.
2. Das Präsidium kann ohne Fristsetzung und ohne Angabe einer Tagesordnung von jedem Mitglied desselben einberufen werden.
3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 23**

#### **Wahl- und Abstimmungsmodus**

1. Die von den Parteiorganen zu treffenden Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei einer Abstimmung über die Auflösung der Partei bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.
2. Abstimmungen erfolgen normalerweise durch Handerheben oder hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Abstimmungen können auch über digitale Abstimmungsprogramme abgewickelt werden.
3. Personenwahlen erfolgen jeweils in geheimer Form.
4. Das Präsidium kann, wenn es äussere Umstände verlangen, bestimmen, dass eine Versammlung (Präsidium, Parteitag oder Landesvorstand) einschliesslich Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird (vollständig virtuelle Versammlung).

### **Art. 24**

#### **Protokoll**

Über die Beschlüsse jedes Parteiorgans ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 25**

#### **Zeichnungsrecht**

1. Der Präsident, Co-Präsidenten und Generalsekretär zeichnen kollektiv zu zweien. Des weiteren sind auch die Vizepräsidenten kollektiv zu zweien zeichnungsbe-rechtigt.

### **Art. 26**

#### **Funktionsdauer**

1. Die Funktionsdauer aller Parteiorgane beträgt zwei Jahre.
2. Sind bei Beendigung der Funktionsdauer die Parteiorgane für die neue Funktionsperiode noch nicht gewählt, so versehen die abtretenden Funktionäre bis zur Wahl der Nachfolger ihre Funktion weiter.
3. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
4. Bei Rücktritt wird die Position durch eine ordentliche Wahl für den Rest der Periode besetzt.

**Art. 27**  
**Mandatsdauerbeschränkung**

1. Die von der Partei zu vergebenden Mandate in Landesinstituten und Kommissionen sind grundsätzlich in der Dauer beschränkt.
2. Über die Wiederwählbarkeit erlässt das Präsidium ein Reglement, welches der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

**VIII. PARTEIFINANZEN**

**Art. 28**  
**Grundsätze**

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Landesbeitrag;
  - b) Beiträge der Mandatäre;
  - c) Spenden.
2. Das Präsidium erlässt ein Spendenreglement. Dieses wird auf der Website der FBP publiziert.
3. Die Partei kann Mitgliederbeiträge erheben. Eine Einführung und die Höhe werden, auf Antrag des Präsidiums, durch den Parteitag beschlossen.
4. Das Präsidium ist zuständig für die Einhebung der Beiträge sowie für die Spendenwerbung. Der Generalsekretär ist für das Führen der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresvoranschlages verantwortlich. Er organisiert den Rechnungsabschluss, welcher vom Landesvorstand zu genehmigen ist.
5. Das Führen der Buchhaltung kann an eine externe Buchhaltungsstelle delegiert werden. Der Rechnungsabschluss wird von der Revisionsstelle geprüft.
6. Im Falle einer Auflösung der Partei entscheidet der Parteitag über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses mit einfachem Mehr.

**IX. DATENSCHUTZ**

**Art. 29**  
**Richtlinien**

1. Die Mitglieder der FBP sind in der Geschäftsstelle in einer Mitgliederliste mit den nachfolgend genannten Daten erfasst und gespeichert:
  - a) Name und Vorname;
  - b) Geburtsdatum;
  - c) Wohnadresse;
  - d) Telefonnummer;

- e) E-Mail-Adresse;
  - f) Informationen über die Zugehörigkeit zu bestimmten Parteigremien und Parteifunktionen inklusive Zeit und Dauer.
2. Die gespeicherten Daten werden für folgende Zwecke genutzt:
- a) Einladung zu Veranstaltungen der FBP;
  - b) Zusendung von Informationen im Rahmen von Wahlen, Abstimmungen und zur politischen Meinungsbildung;
  - c) Geburtstagskarten an Parteimitglieder;
  - d) Versand von Spendenanfragen;
  - e) für die Erstellung von Chroniken und Führung eines Archivs.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 30 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden vom ordentlichen Parteitag vom 29. November 2023 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 13. Februar 2020.
2. Dieses Statut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.



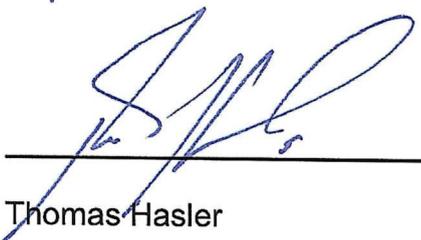
---

Daniel Oehry



---

Judith Hoop



---

Thomas Hasler